

BESCHLUSSVORLAGE

| | | | |
|-------------------------------|---|--------------|-------------------------------|
| | | | Vorlage-Nr.: B 05/0426 |
| 102 - Zentrale Dienste | | | Datum: 11.11.2005 |
| Bearb. | : Herr Fenneberg, Ralf Peter | Tel.: | öffentlich |
| Az. | : 10.20.01/4. Änd. | | |

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Stadtvertretung
Hauptausschuss

13.12.2005
28.11.2005

Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Norderstedt/Satzung für das Jugendamt

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt:

1. Die „Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Norderstedt“ in der Fassung der Anlage 1 und
2. die Satzung des Jugendamtes der Stadt Norderstedt in der Fassung der Anlage 2 zur Vorlage B05/0426

Sachverhalt

Änderung der Hauptsatzung

Nach dem am 29.09.2005 vom Kreistag des Kreises Segeberg und am 25.10.2005 von der Stadtvertretung der Stadt Norderstedt beschlossenen „Öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Übertragung von Aufgaben des Kreises Segeberg auf die Große kreisangehörige Stadt Norderstedt“ übernimmt die Stadt die dort genannten Aufgaben des Jugendamtes und richtet dieses ein.

Nach § 70 SGB VIII¹ und § 48 des Jugendförderungsgesetzes² (JuFöG) ist dazu ein Jugendhilfeausschuss einzurichten.

Die in der Präambel des Satzungsentwurfes noch fehlende Rechtsgrundlage für die Bildung des Ausschusses wird nach Beschluss des Landtages über das entsprechende Gesetz ergänzt.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

§ 1 Nr. 1

Durch das Gesetz vom 1. Februar 2005 ist in § 46 GO ein neuer Absatz 2 eingefügt worden.

¹ BGBl. 1990, S. 1163

² GVOBl. Schl.-Holst. 1992, S. 158

| | | | | |
|-------------------|---------------------|---------------|---|--------------|
| Sachbearbeiter/in | Abteilungsleiter/in | Amtsleiter/in | mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20) | Dezernent/in |
|-------------------|---------------------|---------------|---|--------------|

Der bisherige Absatz 2 (Bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse) wurde Abs. 3. Die Änderung korrigiert den Verweis in der Hauptsatzung entsprechend.

§ 1 Nr. 2

Das Aufgabengebiet des Ausschusses für junge Menschen wird zur Abgrenzung von den Aufgaben des Jugendhilfeausschusses neu definiert.

§ 1 Nr. 3

Durch die Änderung wird der Jugendhilfeausschuss in die Hauptsatzung aufgenommen. Wegen der besonderen Besetzungsregelungen für den Jugendhilfeausschuss nach SGB VIII und Jugendförderungsgesetz sollen die Regelungen für die Zusammensetzung des Ausschusses und die Aufgaben in die nach § 47 Abs. 2 Jugendförderungsgesetz sowieso zu erlassende Satzung des Jugendamtes und die Zuständigkeitsordnung ausgelagert werden.

Satzung des Jugendamtes

Nach § 47 Abs. 2 JuFöG ist eine Satzung für das Jugendamt zu erlassen. Die Satzung füllt auf örtlicher Ebene den Rahmen aus, der bundesgesetzlich durch das SGB VIII u. landesgesetzlich durch das JuFöG vorgegeben wird. In dieser Satzung ist ins. die Mitgliederzahl des Jugendhilfeausschusses u. seine Zusammensetzung auf Ortebene festzulegen. Weiter ist der vom Jugendhilfeausschuss wahrzunehmende Aufgabenbereich zu beschreiben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Jugendhilfeausschuss bundesgesetzlich bestimmte Kompetenzen hat, die ihm nicht entzogen werden dürfen. Der Jugendhilfeausschuss ist ein kommunaler Ausschuss eigener Art.

Für den vorliegenden Satzungsentwurf wurden die Satzungen der kreisfreien Stadt Flensburg sowie der Kreise Schleswig-Flensburg, Segeberg u. Stormarn ausgewertet. Eine Besonderheit liegt insoweit vor, dass die Stadt Norderstedt als kreisangehörige Stadt im Rahmen eines Modellversuchs ein Jugendamt auf besonderer landesrechtlicher Grundlage errichtet. Die organisatorischen Verwaltungsstrukturen im Bereich Jugendhilfe im Land Schleswig-Holstein sehen Jugendämter auf der Ebene kreisangehöriger Städte od. Gemeinden grundsätzlich nicht vor.

Anlagen:

1. Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Norderstedt
2. Satzung des Jugendamtes der Stadt Norderstedt